



**Gebührensatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen  
für den Masterstudiengang  
„IT-Governance, Risk and Compliance Management“**

Vom 16.04.2014

Aufgrund von §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 08.04.2014 die nachstehende Gebührensatzung für den Masterstudiengang „IT-Governance, Risk and Compliance Management“ beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat dieser Satzung am 16.04.2014 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen erhebt für den Masterstudiengang IT-Governance, Risk and Compliance Management und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkesgesetz bleibt hiervon unberührt.

Für durch den Masterstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) oder weitere Lernmittel (Fachliteratur) entstehen können, kommt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen nicht auf.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Module im Studiensemester bzw. gesonderten Prüfungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Im Falle der Wiederholung einer Prüfung, eines Moduls oder der Master-Thesis wird entsprechend des in der Anlage zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Master-Thesis wird die Gebühr für die Master-Thesis entsprechend des in der Anlage geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.
- (4) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studiensemesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Zulassungskommission. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

## **§ 3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang IT-Governance, Risk and Compliance Management beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Gebühr entsteht mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung.
- (2) Die Studiengebühren werden mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Gebühr für eine gesonderte Prüfung wird mit der Anmeldung zu dieser fällig.
- (3) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht entrichtet, wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert. Dem Studierenden obliegt dabei die Verantwortung, der Hochschule jeweils aktuelle Kontaktdaten (Anschrift und Wohnort) zur Verfügung zu stellen.

#### § 4 Rückerstattung

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Studium erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Studiensemester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an die Zulassungskommission des Masterstudienganges IT-Governance, Risk and Compliance Management zu richten.

Die Aufnahmegebühr deckt alle Aufwände des Studiengangs für die Studienberatung, Studierendenbetreuung, Anrechnungsverfahren und ist von einer Erstattung ausgenommen.

#### § 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. den §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Sigmaringen, 14.04.2014**

**Dr. Inge Mühldorfer**  
**Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

---

#### Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am: 17.04.14  
Abgenommen am: - 2.05.14

Datum, Unterschrift

6.5.14

Anlage 1

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €	Summe je Semester	Summe je Studienjahr
1	Aufnahmegebühr zum 1. Semester	1.500,00	1.500,00	Erstes Jahr: 4.700,00
2	Gebühren für die Module der Semester 1-2 (inkl. Prüfungsabnahme und Korrektur)	400,00	1.600,00	
3	Gebühren für die Module der Semester 3-4 (inkl. Prüfungsabnahme und Korrektur) (Case Studies substitutiv gleichwertig)	600,00	2.400,00	Zweites Jahr: 4.800,00
4	Gebühren für die Module des 5. Semesters (inkl. Prüfungsabnahme und Korrektur)	800,00	3.200,00	Drittes Jahr: 5.700,00
5	Gebühr für die Master-Thesis im sechsten Semester (inkl. Prüfungsabnahme und Korrektur)	2.500,00	2.500,00	
6	Wiederholungsgebühren: Gebühr für bedarfsweise Wiederholung einer Prüfung (inkl. Korrektur) Gebühr für bedarfsweise Wiederholung eines ganzen Moduls (inkl. Prüfungsabnahme und Korrektur) Gebühr für die Wiederholung der Master-Thesis (inkl. Prüfungsabnahme und Korrektur) Einzelheiten der Wiederholung regelt die Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung.	100,00  Gebühr wie in 2 – 4 Gebühr wie in 5		
7	Gebühr pro ECTS (Leistungspunkt) für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 24 Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges IT Governance, Risk and Compliance Management	50,00		

**Gesamtkosten des Studiums (ohne Anrechnung und Wiederholungen): € 15.200,--**

Anlage 2

Curriculum und Semesterübersicht

Semester	Recht	Management		Technologie	Case Studies (Pflicht/Wahl)	
6	Master-Thesis und Verteidigung					
5	Compliance aus zivil- und strafrechtlicher Sicht	IT-Governance und IT-Compliance	IT-Risikomanagement	Knowledge Discovery		
4	Nationales, europäisches und internationales Strafprozessrecht	IT-Revision und IT-Prüfung	IT-GRC für mobile Systeme und Architekturen	Grundlagen der digitalen Forensik	GRC-Case Study „Pflicht“	GRC-Case Study „Wahl“
3	Rechtsstreitigkeiten und eDiscovery	Geschäftsprozess-Management im GRC-Kontext	Anforderungsmanagement IT-GRC	Cloud Technologies and Cloud Security Architectures	GRC-Case Study „Pflicht“ IT-Projektmanagement	GRC-Case Study „Wahl“
2	Wirtschafts- und Internetkriminalität	Informations- und IT-Management	IT-GRC Standards und Frameworks	IT-Sicherheit und Kryptographie		
1	Nationaler und internationaler Rechtsrahmen für Unternehmen	Grundlagen IT-Governance, Risk and Compliance Management	Datenmanagement und Datenorganisation	IT-Grundlagen		



**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen  
für den Masterstudiengang  
„IT-Governance, Risk and Compliance Management“  
vom 03.06.2014**

Aufgrund von § 2 und § 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1,56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, gem. § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG, am 03. Juni 2014 die nachstehende Änderung der Gebührensatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den Masterstudiengang „IT-Governance, Risk and Compliance Management“ vom 16.04.2014, beschlossen.

**Artikel 1**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum Sommersemester 2015 in Kraft.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Gebührensatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den Masterstudiengang „IT-Governance, Risk and Compliance Management“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, den 03.06.2014

Dr. Ingeborg Mühldorfer  
Rektorin

Die Rektorin hat am 03.06.2014 dieser Satzung zugestimmt.

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am: 11.06.14  
Abgenommen am: 25.06.14

Bernadette Boden, Kanzlerin